

Garantiebedingungen

für SENECSolar-Photovoltaikmodule

Gültig für alle **SENEC.Solar** Photovoltaikmodule, die ab dem 01.04.2024 in Deutschland bei der SENECSolar GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) oder einem SENECSolar-Fachpartner durch einen Endkunden erworben wurden (nachfolgend „Modul(e)“ genannt). „Endkunde“ meint eine Person, die die Module im Neuzustand zum Eigengebrauch (nicht zum Weiterverkauf) erworben hat.

Hinweis:

Diese Garantie besteht aus einer Material- und einer Leistungsgarantie. Sie umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen ausschließlich der Reparatur des Moduls, die Bereitstellung von Ersatzteilen oder die Erstattung des Zeitwertes des defekten Moduls, wenn sich nichts anderes aus diesen Garantiebedingungen ergibt. Im Garantiefall übernimmt der Garantiegeber alle Kosten für Ersatzteile, für Montagearbeiten an den Modulen des Garantienehmers (z. B. Ausbau des defekten Moduls) und für den Transport oder Versand von defekten, reparierten oder ausgetauschten Modulen zum Garantiegeber bzw. zum Garantienehmer im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Im Übrigen beteiligt sich der Garantiegeber an Transport- und Montagekosten (z. B. Einbau-, Ausbau und Fahrtkosten) im Zusammenhang mit einem Garantiefall nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen.

A. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Jedes Modul ist ein Elektronikbauteil, einschließlich der damit verbundenen Anschlussdose und der damit fest verbundenen PV-Stecker (nachfolgend gemeinsam „Modul“ genannt). Klarstellend wird festgehalten, dass Unterkonstruktion und Peripherie nicht von dieser Garantie umfasst sind.
- (2) Der Garantiegeber räumt dem Eigentümer des Moduls (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen eine Materialgarantie (nachfolgend Produktgarantie) und Leistungsgarantie für dieses Modul ein.
- (3) An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder irgendwelchen anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.
- (4) Diese Garantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Garantienehmers gegenüber dem Verkäufer des Moduls, die stets unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Die Gewährleistungsrechte des Garantienehmers sowie etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob ein Garantiefall vorliegt oder ob die Leistungen dieser Garantie in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Module läuft die bisherige Garantiezeit weiter.

B. Garantiedauer

- (1) Garantiebeginn ist das Datum der ersten Inbetriebnahme durch einen SENEK-Fachpartner. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Austausch einzelner oder aller Module einer Anlage oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (2) Es gelten folgende Garantiezeiträume:
 - a) Die Produktgarantie gilt für Module auf Basis der PERC-Zelltechnologie (SENEK.Solar xxxM) 20 Jahre ab Garantiebeginn, für Module auf Basis der TOPCon-Zelltechnologie (SENEK.Solar xxxN) 25 Jahre (für Glas-Folie-Module) bzw. 30 Jahre (für Glas-Glas-Module) ab Garantiebeginn.
 - b) Die Leistungsgarantie gilt für Module auf Basis der PERC-Zelltechnologie (SENEK.Solar xxxM) 25 Jahre ab Garantiebeginn, für Module auf Basis der TOPCon-Zelltechnologie (SENEK.Solar xxxN) 30 Jahre ab Garantiebeginn.

C. Garantiefall, Voraussetzung von Garantieansprüchen

- (1) Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein Modul innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist.
 - a) Ein Defekt im Sinne der Produktgarantie liegt vor, wenn ein Modul einen Material- und/oder Verarbeitungsfehler aufweist, der die Funktionsfähigkeit des Moduls beeinträchtigt. Die Produktgarantie umfasst keine fehlerhaften Module, deren Fehlerhaftigkeit ausschließlich auf unsachgemäße Benutzung des Moduls im Sinne der unter E. aufgeführten Fälle zurückzuführen ist.
 - b) Ein Defekt im Sinne der Leistungsgarantie liegt vor, wenn die garantierte Ausgangsleistung infolge der Degradation der Module unterschritten wird.
 - i. Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung von Modulen auf Basis der PERC-Zelltechnologie im ersten Garantiejahr mind. 97,0 % der Nennleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von $\pm 3,0$ % beträgt. Bei Modulen auf Basis der TOPCon-Zelltechnologie beträgt die Ausgangsleistung im ersten Garantiejahr mind. 99,0 % der Nennleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von $\pm 3,0$ %. Die Messung hat gemäß iii. zu erfolgen.
 - ii. Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung des Moduls
 - (a) bei Modulen auf Basis der PERC-Zelltechnologie nach dem ersten Garantiejahr um maximal 0,55 % je Jahr abnimmt und am Ende des 25. Garantiejahres mind. 84,0 % der Nennleistung des Moduls und
 - (b) bei Modulen auf Basis der TOPCon-Zelltechnologie nach dem ersten Garantiejahr um maximal 0,40 % je Jahr abnimmt und am Ende des 30. Garantiejahres mind. 87,4 % der Nennleistung des Moduls

unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von $\pm 3,0\%$ beträgt. Die Messung hat gemäß iii. zu erfolgen.

- iii. Die Ausgangsleistung entspricht der Leistung der Photovoltaikmodule unter Standard-Testbedingungen (STC). Die Standard-Testbedingungen (STC) umfassen Folgendes:

- (a) Luftmasse AM von 1,5
- (b) Einstrahlung von 1.000 W/m²
- (c) Zelltemperatur von 25 °C.

Der Test basiert auf den Normen IEC 61215 und IEC 60904-3. Die Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung wird im Werk oder von durch den Garantiegeber autorisierte externe Prüfinstitute durchgeführt.

- iv. Zur Messung der Ausgangsleistung kann der Garantiennehmer das Modul nach Abstimmung auch an den Garantiegeber schicken. Es obliegt dabei dem Garantiennehmer, für einen sach- und fachgerechten Ausbau und Transport des Moduls zu sorgen, so dass Beschädigungen am Modul und infolgedessen ein Ausschluss von Garantieansprüchen vermieden werden. Sollte die Messung durch den Garantiegeber einen Garantiefall feststellen, werden dem Garantiennehmer die von ihm verauslagten notwendigen Kosten durch den Garantiegeber im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erstattet.
- [2] Bei optischen bzw. ästhetischen Veränderungen sowie bei Farbunterschieden zwischen einzelnen Zellen eines Moduls oder zwischen einzelnen Modulen liegt kein Garantiefall vor, sofern diese die Funktionalität nicht beeinträchtigen. Davon umfasst sind u. a. Kratzer, Flecken, mechanischer Verschleiß, Rost, Schimmel, Verformungen, Verfärbungen sowie normale Abnutzungsspuren.
- [3] Garantieansprüche bestehen ausschließlich in Bezug auf in Deutschland betriebene Module, die am Betriebsort von einem SENEK-Fachpartner installiert worden sind.
- [4] Der Garantiennehmer muss dem Garantiegeber einen Garantiefall innerhalb von 30 Tagen melden, nachdem er den betreffenden Defekt/Fehler erkannt hat oder hätte erkennen müssen (insbesondere bei Befolgung der Installations-, Wartungs- und Sicherheitshinweise in der Installationsanleitung). Die Meldung des Garantiefalls muss in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und die Seriennummer des defekten Moduls, eine Fehlerbeschreibung, die Kontaktdaten des Garantiennehmers (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und eine Kopie des Original-Kaufbelegs oder einen gleichwertigen Nachweis für den Erstkauf des Moduls bei einem SENEK-Fachpartner enthalten. Die Kontaktdaten des Garantiegebers für Garantiemeldungen lauten:

SENEK GmbH
Wittenberger Straße 15
04129 Leipzig
E-Mail: service@senec.com

- [5] Nach Eingang der Meldung eines Garantiefalls nach C. [4] wird sich der Garantiegeber mit dem Garantiennehmer in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Zur Prüfung des gemeldeten Fehlers hat der Garantiennehmer das Modul auf Verlangen dem Garantiegeber oder einem von diesem beauftragten SENEK-Fachpartner zugänglich zu machen.
- [6] Der Garantiennehmer darf im Garantiefall ab Anzeige eines Defekts keine Änderungen an der Photovoltaikanlage (Gesamtheit aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaik-Wechselrichter, Verbrauchern,

Photovoltaikspeicher und sonstigen verbundenen Komponenten) vornehmen, bis diese durch den Garantiegeber oder einen vom Garantiegeber beauftragten Dritten überprüft wurde, da zur Detektion eines Leistungsmangels das Zusammenwirken sämtlicher Komponenten der Photovoltaikanlage geprüft und bewertet werden muss. Im Falle eines bestehenden Sicherheitsrisikos, sind durch entsprechend geschulte Elektrofachkräfte nur die Änderungen vorzunehmen und zu dokumentieren, die zur Eliminierung des Sicherheitsrisikos erforderlich sind.

D. Garantieleistungen, Kostenbeteiligung des Garantienehmers

- (1) Der Garantiegeber entscheidet im Garantiefall nach billigem Ermessen, ob das defekte Modul vor Ort oder in einem von ihm benannten Reparaturbetrieb instandgesetzt, gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht oder der Zeitwert des defekten Moduls erstattet wird. Die Kosten für die Reparatur des defekten Moduls oder für das Ersatzteil trägt der Garantiegeber. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Modul wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist oder der entsprechende Zeitwert erstattet wurde.
- (2) Im Falle eines Defekts im Sinne der Leistungsgarantie in Gestalt einer Unterschreitung der Ausgangsleistung des Moduls kann der Garantiegeber nach billigem Ermessen entscheiden, dem Garantienehmer statt der in D. (1) genannten Maßnahmen, entweder zusätzliche Module zur Verfügung zu stellen, wenn dies technisch und mit verhältnismäßigen Kosten realisierbar ist, oder eine finanzielle Entschädigung für den Leistungsverlust zahlen. Die garantierte Ausgangsleistung des Moduls ist C. (1) (b) zu entnehmen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Garantiegeber. In den beiden vorgenannten Fällen ist der Garantiefall abgeschlossen, wenn die Modullieferung oder die finanzielle Erstattung erfolgt ist.
- (3) Sofern sich der Garantiegeber nicht für eine Vor-Ort-Instandsetzung ohne Ausbau des fehlerhaften Moduls oder eine finanzielle Entschädigung entscheidet, muss das defekte Modul ausgebaut und das instandgesetzte Modul oder Ersatzteil in die Photovoltaikanlage eingebaut werden. Sollte sich der Garantiegeber dabei für eine Instandsetzung in einem Reparaturbetrieb oder einen Austausch gegen ein Ersatzteil entscheiden, muss das defekte Modul zudem zum Reparaturbetrieb und das instandgesetzte Modul oder Ersatzteil vom Reparaturbetrieb zum Garantienehmer transportiert werden. Die dadurch entstehenden Montage- und Transportkosten werden vom Garantiegeber im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang getragen, sofern ein Garantiefall vorliegt; im Übrigen wird auf F. verwiesen.
- (4) Wird ein defektes Modul ersetzt, so geht das defekte Modul in das Eigentum des Garantiegebers über.
- (5) Der Garantiegeber kann die vorstehenden Garantieleistungen selbst und/oder durch geeignete Dritte (z. B. SENEK-Fachpartner, Transportdienstleister) erbringen.
- (6) Jegliche über die vorstehenden Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieversprechen nicht begründet und sind wie nachfolgend ausgeschlossen:

Soweit sich aus den Garantiebedingungen einschließlich der nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Garantiegeber bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der

Garantiegeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Garantiegebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

E. Garantieausschlüsse

Jegliche Garantieansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der gemeldete Garantiefall durch mindestens einen der folgenden Gründe verursacht bzw. mitverursacht wurde:

- (a) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Moduls gemäß Installationsanleitung.
- (b) Nicht sach- oder fachgerecht vorgenommene Montage/Installation des Moduls, insbesondere nicht entsprechend der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in der Installationsanleitung.
- (c) Nicht sach- oder fachgerecht vorgenommene Lagerung des Moduls, insbesondere nicht entsprechend der Hinweise in der Installationsanleitung.
- (d) Missbräuchliche oder entgegen der Hinweise in der Installationsanleitung durchgeführte Bedienung, Betrieb oder Lagerung des Moduls.
- (e) Eine nachweisliche Nichteinhaltung normativer und gesetzlicher Anforderungen zur Gewährleistung der elektrischen und allgemeinen Sicherheit.
- (f) Eine Installation des Moduls in einer mobilen Umwelt (z. B. Wohnmobile, Schiffe etc.) oder in weniger als 100 m Entfernung zur Küste oder wenn das Modul Überspannungen oder Spannungsspitzen oder außergewöhnlichen Umgebungs- und Umweltbedingungen ausgesetzt ist (z. B. (i) saurem Regen oder saurem Schnee, (ii) Flugsand, (iii) Feuer, Rauch, Explosion oder Verkohlung in der Nähe oder (iv) anderen Umweltbelastungen).
- (g) Die Systemkomponenten, die Unterkonstruktion und/oder andere strukturelle Komponenten sind fehlerhaft und/oder fehlerhaft ausgewählt/konfiguriert (z. B. bei Glasbruch wegen einer aus statischer Sicht ungeeigneten Unterkonstruktion).
- (h) Auftreten von Korrosions-/Oxidationsschäden, Schimmel, Verfärbungen etc., sofern diese nicht auf Verarbeitungs- und/oder Beschaffenheitsfehler des Moduls zurückzuführen sind.
- (i) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, siehe auch Installationsanleitung.
- (j) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen.

- (k) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber.
- (l) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen.
- (m) Entfernung, Beschädigung, Änderung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Typenschilder und/oder der Seriennummer.
- (n) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in der Installationsanleitung.
- (o) Höhere Gewalt, Naturereignisse und -katastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration, Frost, Windstürme, Unwetter, Hagel, schnell wechselnde Temperaturen und/oder Umweltbedingungen, Vandalismus oder sonstige Schäden durch Dritte etc.).
- (p) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden.
- (q) Modulversagen wie z. B. potenzialinduzierte Degradation (PID), sofern dies auf Planungs-, Konstruktions- und/oder Installationsfehler der Photovoltaikanlage zurückzuführen ist.

F. Kosten bei nicht berechtigten Garantieansprüchen

Macht der Garantiennehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Moduls durch den Garantiegeber heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer E. aufgeführten Umstände kein Anspruch auf Garantieleistungen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer ein unverbindliches Reparaturangebot. Nimmt der Garantiennehmer das Reparaturangebot an, wird ihm eine Rechnung für die im Kostenvoranschlag etwaig aufgeführten Material-, Service-, Transport- und/oder anderen Leistungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Moduls ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungszugang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Nimmt der Garantiennehmer das Reparaturangebot nicht an, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer eine pauschale Diagnosegebühr von 200,00 EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige im Zusammenhang mit einer erforderlichen Überprüfung der Module vor Ort oder in einem vom Garantiegeber benannten Reparaturbetrieb angefallene Kosten (insbesondere Kosten der Serviceleistungen des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers bestehend aus Arbeitsleistungen in tatsächlich angefallener Höhe und Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer sowie darüber hinausgehende Kosten für die Überprüfung der Module vor Ort bzw. für deren Demontage und Transport zum Reparaturbetrieb, bestehend z. B. aus Kosten der Gerüststellung oder des Einsatzes eines mobilen Hubsteigers einschließlich der dafür erforderlichen Arbeitsleistungen) zu berechnen. Der Garantiennehmer bleibt zum Nachweis berechtigt, dass dem Garantiegeber durch die Diagnoseleistungen gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Pauschale entstanden ist. Dieses Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer in Folge mindestens grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer E. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieversprechen besteht.

G. Schlussbestimmung

- (1) Im Fall der Weiterveräußerung des Moduls durch den Garantiennehmer geht diese Garantie mit Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Garantiennehmer auf den neuen Eigentümer des Moduls im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über, sofern die Module an ihrem ursprünglichen Installationsstandort erhalten bleiben. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantiennehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantiennehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall. Der neue Eigentümer hat den Eigentumsübergang mindestens mit dem rechtsgültigen Kaufvertrag des Moduls gegenüber dem Garantiegeber nachzuweisen.
- (2) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (3) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. Anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.
- (4) Ist der Endkunde Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SENECE.